

## Die „39 Punkte“ vom 27. Februar 1951

Fragen, die im Zusammenhang mit den politischen Beschlüssen der Brüsseler Konferenz zu untersuchen sind

- I. Sicherheitsfragen in bezug auf Deutschlands militärischen und wirtschaftlichen Beitrag zum westeuropäischen Verteidigungssystem
  - 1) Entwaffnung und Entmilitarisierung
  - 2) Wissenschaftliche Forschung
  - 3) Zivile Luftfahrt
  - 4) Verbot und Beschränkung von Industrien
  - 5) Zuteilung von verknüpften Rohstoffen
- II. Sicherheit und materielle Unterstützung der alliierten Streitkräfte
  - 1) Nachschub für die alliierten Streitkräfte in Deutschland
  - 2) Besatzungskosten
  - 3) Rechtsstellung des alliierten Zivil- und Militärpersonals in Deutschland
  - 4) Vorkehrungen betreffend das Ansehen und die Sicherheit der alliierten Streitkräfte
  - 5) Alliierte Gerichte in Deutschland
  - 6) Beziehungen zwischen alliierten Streitkräften und deutschen Behörden
- III. Fragen betreffend die Politik der Besatzungsmächte in bezug auf innerdeutsche Angelegenheiten
  - 1) Alliierte Nachrichtenmittel
  - 2) Auskünfte und statistische Angaben für die Alliierten
  - 3) Alliierte Vertretungen in den Ländern
  - 4) Kulturelle Angelegenheiten
  - 5) Nicht-Diskriminierung von Personen, die mit den Alliierten zusammenarbeiten
  - 6) Personen, die vor den Besatzungsgerichten angeklagt oder von ihnen abgeurteilt worden sind
  - 7) Auslieferung
  - 8) Ausweisung

- 9) Dekartellisierung und Entflechtung
- 10) Verfügung über Vermögen unter alliierter Kontrolle
- 11) Beachtung des Grundgesetzes und der Länder-Verfassungen
- 12) Polizei
- 13) Innere Wiedergutmachung

IV. Auswärtige Angelegenheiten oder Fragen, die internationale Abkommen oder ausländische Interessen berühren

- 1) Auswärtige Beziehungen
- 2) Internationale Vereinbarungen, die Deutschland betreffen oder berühren
- 3) Vorrechte und Immunitäten internationaler Organisationen in Deutschland
- 4) Ansprüche gegen Deutschland
- 5) Ausländische Interessen in Deutschland (einschließlich gewerblicher Urheberrechte)
- 6) Außenhandel und Devisenwirtschaft
- 7) Überwachung der Ausfuhr strategisch wichtiger Güter
- 8) Reparationen
- 9) Wiedergutmachung im Ausland
- 10) Kontrollen über die Ruhr
- 11) Verschleppte Personen und Flüchtlinge
- 12) Gewisse Österreich berührende Fragen

V. Berlin berührende Fragen

VI. Allgemeine Fragen

- 1) Aufrechterhaltung der Rechtsvorschriften der Besatzungsbehörden, für welche keine deutschen Ersatzvorschriften vorhanden sind, und gewisser deutscher Rechtsvorschriften.
- 2) Rechtswirkung vertraglicher Vereinbarungen nach deutschem Recht, einschließlich der erforderlichen deutschen Maßnahmen auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung

Quelle: PA/AA, Handakte Grewe, Bd. 3.

## Erste Fassung des „Bürgenstock-Entwurfs“

Streng geheim!

2. August 1951

Die Regierung Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika (im Folgenden als die drei Westmächte bezeichnet) einerseits,  
die Bundesrepublik Deutschland andererseits,  
haben  
in der Erwägung,  
daß das deutsche Volk auf dem Gebiete der Bundesrepublik sein Staatswesen im Geiste der Demokratie und des Friedens neugeordnet hat und seinen Platz unter den freien und friedliebenden Völkern der Welt wieder einnehmen soll;  
daß der Kriegszustand zwischen Deutschland einerseits und Frankreich, dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten von Amerika und einer Reihe anderer Staaten andererseits beendet ist;  
daß dementsprechend die Zeit gekommen ist, die Beziehungen zwischen den drei Westmächten und der Bundesrepublik auf frei vereinbarte Verträge zu gründen, die den Entschluß der Hohen vertragschließenden Parteien bekräftigen, auf dem Boden der Gleichberechtigung freundschaftlich zusammenzuarbeiten, um die gemeinsame Wohlfahrt zu fördern und den internationalen Frieden und die allgemeine Sicherheit zu gewährleisten;  
folgenden Vertrag geschlossen:

### Artikel I

- 1) Die Regierungen der drei Westmächte haben auf der Außenministerkonferenz in New York im September 1950 eine der Bundesregierung übermittelte Erklärung abgegeben, wonach sie jeden Angriff gegen die Bundesrepublik oder Berlin als einen gegen sie selbst gerichteten Angriff ansehen.

Demgemäß verpflichten sie sich, im Gebiet der Bundesrepublik und in den übrigen strategisch wichtigen Gebieten Europas Streitkräfte zu unterhalten, die zusammen mit den von der Bundesrepublik und gegebenenfalls von anderen Staaten der atlantischen Gemeinschaft gestellten Kräften so stark sind, dass jeder Angriff zu einem nicht tragbaren militärischen Risiko für den Angreifer wird.

Die Rechtsstellung der auf dem Gebiet der Bundesrepublik stationierten Truppen, ihre Unterbringung und Versorgung, sowie die Verteilung der Kosten für ihre Unterhaltung werden in einem besonderen Vertrage geregelt.

- 2) Die Bundesrepublik leistet ihrerseits einen militärischen Beitrag zur Verteidigung der Bundesrepublik, Berlins und des übrigen Westeuropas im Rahmen einer internationalen Streitmacht, der die deutschen Kontingente gleichberechtigt eingeordnet sind. Die Einzelheiten dieses Beitrages werden durch einen besonderen Vertrag geregelt.

## Artikel II

- 1) Das Verhältnis der Bundesrepublik zu den drei Westmächten bestimmt sich in Zukunft ausschließlich nach den zwischen ihnen abgeschlossenen Verträgen und den allgemeinen Regeln des Völkerrechts.  
Das Besatzungsstatut vom 12. Mai 1949 / 6. März 1951 mit den zu seiner Durchführung geschlossenen Abkommen und erlassenen Direktiven und Entscheidungen tritt mit dem Abschluß dieses Vertrages außer Kraft.
- 2) Den Besonderheiten der internationalen Lage wird ausschließlich durch diesen Vertrag und den ihm als Anlage beigefügten Vereinbarungen Rechnung getragen.

## Artikel III

Die Regierungen der drei Westmächte behalten sich alle Rechte und Befugnisse vor, die sie bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages auf Grund internationaler Vereinbarungen in Berlin ausgeübt haben.

## Artikel IV

- 1) Die Hohen vertragschließenden Parteien sind sich darüber einig, daß die friedliche Wiederherstellung der deutschen Einheit unter einer freiheitlich-demokratischen Verfassung, wie sie in der Bundesrepublik besteht, ein wesentliches Ziel ihrer gemeinsamen Politik ist.
- 2) Demgemäß behalten sich die Regierungen der drei Westmächte ihre auf internationalen Vereinbarungen beruhenden Rechte vor, die ihnen eine Verantwortung für die Wiedervereinigung Deutschlands auferlegen.

## Artikel V

Die Hohen vertragschließenden Parteien sind sich darüber einig, daß eine Friedensregelung für ganz Deutschland auf der Grundlage eines

zwischen Deutschland und seinen ehemaligen Gegnern frei vereinbarten Vertrags das Endziel ihrer Politik bleibt.

## **Artikel VI**

- 1) Die Regierungen der drei Westmächte behalten sich das Recht vor, im Falle eines das Gebiet der Bundesrepublik bedrohenden oder ergreifenden Krieges oder im Falle schwerer innerer Unruhen nach Maßgabe näherer vertraglicher Vereinbarungen und nach vorheriger Konsultation der Bundesregierung diejenigen Maßnahmen zu treffen, die zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.
- 2) Von diesem Recht wird nur Gebrauch gemacht werden, wenn die für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständigen Bundes- oder Landesbehörden nicht imstande sind, die erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen und durchzuführen.

## **Artikel VII**

- 1) Die Bundesrepublik wird ihre Politik im Einklang mit den Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen und den im Statut des Europarats niedergelegten Zielen halten.
- 2) Die Hohen vertragschließenden Parteien verpflichten sich, einander im Hinblick auf alle Fragen zu konsultieren, die ihre Beziehungen zu den Staaten des Ostblocks betreffen.

## **Artikel VIII**

- 1) Alle Streitfragen, die sich bei der Auslegung oder Anwendung des gegenwärtigen Vertrages und der ihm beigefügten Einzelverträge ergeben, werden von einem paritätisch besetzten gemischten Schiedsgericht unter einem neutralen Vorsitzenden entschieden.
- 2) Die Zusammensetzung und Organisation des Schiedsgerichts, das schiedsgerichtliche Verfahren und die Durchführung der schiedsgerichtlichen Entscheidungen werden in einem diesem Vertrag in der Anlage beigefügten besonderen Vertrag geregelt.

## **Artikel IX**

(Vorschriften über die Ratifikation und das Inkrafttreten des Vertrages).  
Quelle: PA/AA, Handakte Grewe, Bd. 5.

## **Erster alliierter Entwurf für einen Generalvertrag vom 24. September 1951**

### *Präambel*

- Da eine friedliche und blühende europäische Völkergemeinschaft, die durch ihr Bekenntnis zu den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen mit den anderen freien Völkern der Welt fest verbunden ist, nur durch vereinte Förderung und Verteidigung der gemeinsamen Freiheit und des gemeinsamen Erbes verwirklicht werden kann;
- da die Herstellung eines völlig freien und vereinigten Deutschlands auf friedlichem Wege und im Rahmen einer Friedensregelung – mögen auch gegenwärtig außerhalb ihrer Macht liegende Maßnahmen dem entgegenstehen – ein grundlegendes und gemeinsames Ziel der Bundesrepublik, der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs und Frankreichs bleibt;
- da die vier Regierungen, obwohl entschlossen, sich gegen Aggression zu verteidigen, von dem gemeinsamen Willen zur Förderung des Friedens und der Eintracht zwischen den Völkern, zur Beseitigung des Krieges und zur Förderung der Gerechtigkeit für alle Menschen beseelt sind und bei der Verfolgung dieser Ziele gemeinsam vorzugehen beabsichtigen;
- da die Bundesregierung entschlossen und durch ihr Grundgesetz sogar verpflichtet ist, ein Regierungssystem, das seinem Charakter nach demokratisch und bundesstaatlich ist und das die Rechte der Persönlichkeit garantiert, aufrechtzuerhalten und freie und verantwortliche politische Institutionen entwickelt hat;
- da die Bundesrepublik ebenso wie die Vereinigten Staaten, das Vereinigte Königreich und Frankreich entschlossen ist, sich an die Grundsätze der gemeinsamen Erklärung der Menschenrechte zu halten;
- da die Bundesrepublik durch praktische Schritte und insbesondere durch ihren Beitritt zu der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sowie zu der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft ihre Entschlossenheit unter Beweis gestellt hat, gemeinsam mit den anderen Völkern Westeuropas eine freie und friedfertige Gemeinschaft zu bilden und sich mit den freien Völkern der Welt zu verbinden;

haben daher die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Französische Republik einerseits und die Bundesrepublik Deutschland andererseits den folgenden Vertrag geschlossen, der bis zur friedlichen Wiedervereinigung Deutschlands die Grundlage einer neuen Beziehung zwischen ihnen schaffen wird.

### *Artikel I*

Die Vereinigten Staaten, das Vereinigte Königreich und Frankreich, im folgenden als die Drei Mächte bezeichnet, erklären sich hiermit damit einverstanden, daß mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages und mit den im folgenden aufgeführten Ausnahmen die Bundesrepublik volle Macht über ihre inneren und äußeren Angelegenheiten hat.

### *Artikel II*

1. Die Drei Mächte erklären, daß sie zwar im Hinblick auf die internationale Lage im gemeinsamen Interesse das Recht zur Ausübung der in der Erklärung vom 5. Juni 1945 Deutschland gegenüber übernommenen Befugnis in dem Ausmaße beibehalten, das erforderlich ist, a. um ihre Verantwortlichkeiten in bezug auf Deutschland als Ganzes, einschließlich der Vereinigung Deutschlands und einer Friedensregelung zu erfüllen; b. um Berlin betreffende Fragen zu behandeln; sowie c. um Streitkräfte in Deutschland zu stationieren und die Sicherheit dieser Streitkräfte zu schützen, daß sie jedoch in jeder anderen Hinsicht auf die Ausübung dieser Befugnis verzichten.
2. Die Drei Mächte erklären, daß sie die Bundesrepublik im Hinblick auf die Ausübung dieser Befugnis in bezug auf Fragen, im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verantwortlichkeiten Gesamtdeutschland gegenüber, einschließlich der Vereinigung Deutschlands und einer Friedensregelung und im Hinblick auf Berlin betreffende Fragen, konsultieren werden.
3. Die Bundesrepublik und die Länder werden sich jeder Maßnahme enthalten, welche die besondere Befugnis der Drei Mächte beeinträchtigt.

### *Artikel III*

1. Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages werden die Drei Mächte das Besatzungsstatut aufheben und die Alliierte Hohe Kommission auflösen.

2. Die Beziehungen zwischen jeder der Drei Mächte und der Bundesrepublik werden künftig durch Botschafter wahrgenommen. Die bei der Bundesrepublik akkreditierten Botschafter der Drei Mächte bzw. in deren Abwesenheit ihre Vertreter werden in Form eines Botschafterrates alle Deutschland betreffenden Fragen behandeln, die einer Prüfung durch die Drei Mächte bedürfen.

#### *Artikel IV*

1. Die Bundesrepublik erklärt sich bereit, bei ihren auswärtigen Beziehungen und, bis zur friedlichen Wiedervereinigung Deutschlands, bei ihren Beziehungen zu anderen Teilen Deutschlands, sich an die in der Satzung der Vereinten Nationen aufgestellten Grundsätze zu halten, welche die Gemeinschaft der freien Völker in der ganzen Welt leiten, sowie an die im Statut des Europarates aufgestellten Ziele. Die Bundesrepublik bekräftigt ihre Absicht, sich durch ihre Mitgliedschaft in internationalen Organisationen, die zur Erreichung der gemeinsamen Ziele der freien Welt beitragen, mit der Gemeinschaft der freien Nationen völlig zu verbinden. Die Drei Mächte werden in allen geeigneten Fällen Anträge der Bundesrepublik auf eine derartige Mitgliedschaft unterstützen.
2. Auf Ersuchen der Regierung der Bundesrepublik werden die Regierungen der Drei Mächte Vorkehrungen treffen, um die Interessen der Bundesrepublik in ihren Beziehungen zu anderen Staaten und in bestimmten internationalen Organisationen oder Konferenzen zu vertreten, soweit die Bundesrepublik dazu nicht selbst in der Lage ist.

#### *Artikel V*

(An dieser Stelle wird später ein entsprechend abgefaßter Artikel eingesetzt werden, durch welchen sich die Bundesrepublik den Drei Mächten gegenüber verpflichtet, zur Verteidigung des Westens beizutragen.)

#### *Artikel VI*

Die Bundesregierung wird die Drei Mächte dabei unterstützen, ihren besonderen Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin zu genügen. Zu diesem Zwecke erklärt sie sich damit einverstanden, ihre Hilfeleistung für den politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und finanziellen Wiederaufbau Berlins fortzusetzen. Sie erklärt sich insbesondere damit ein-



verstanden, im größtmöglichen Umfange die für das wirtschaftliche Fortbestehen sowie die Entwicklung und Sicherheit Berlins erforderliche Unterstützung zu gewähren, für eine Koordinierung der Währungs- und Steuerpolitik mit Berlin Sorge zu tragen sowie die Teilnahme Berlins an Handelsvertragsverhandlungen und Handelsbeziehungen zu gewährleisten.

## *Artikel VII*

Die Drei Mächte erklären, daß sie ihr besonderes Recht, die Sicherheit der in Artikel 11 genannten Streitkräfte zu schützen, um einen Notstand im gesamten Bundesgebiet oder in einem Teil des Bundesgebietes zu erklären und demgemäß zu handeln, lediglich nach Maßgabe folgender Bestimmungen ausüben werden:

1. Im Falle eines Angriffes oder eines drohenden Angriffes auf das Gebiet der Bundesrepublik oder Berlin kann die genannte Befugnis der Drei Mächte von dem Botschafterrat dazu benutzt werden, um einen Notstand im gesamten Bundesgebiet oder einem Teil des Bundesgebietes zu erklären. Ein solcher Notstand kann auf Ersuchen des Oberbefehlshabers, der im Interesse der Nordatlantikpaktorganisation handelt, oder auf eigene Initiative des Rates erklärt werden.
2. Falls die Sicherheit der Streitkräfte der Drei Mächte in Deutschland für ernstlich gefährdet angesehen wird, infolge einer schweren Störung der öffentlichen oder verfassungsmäßigen Ordnung oder einer ernsthaft drohenden Störung, kann der Botschafterrat ebenfalls diese Befugnis benutzen, um einen Notstand im gesamten Bundesgebiet oder einem Teil des Bundesgebietes zu erklären. Sie werden in diesem Falle nur dann tätig, wenn sie feststellen, dass die deutschen Behörden außerstande sind, der Lage Herr zu werden.
3. Diese Befugnis darf ebenso benutzt werden, um auf Ersuchen der Bundesrepublik einen Notstand zu erklären.
4. Nach Erklärung eines Notstandes kann die von den Drei Mächten beibehaltene Befugnis benutzt werden, um alle Maßnahmen zu treffen, die sie für erforderlich halten, um dem Notstand zu begegnen. Sie werden den Notstand beenden, sobald die Lage es gestattet.
5. Der Botschafterrat konsultiert vor Erklärung eines Notstandes die Bundesregierung im weitest möglichen Ausmaße und bedient sich im weitest möglichen Ausmaße der Unterstützung der Bundesregierung und der zuständigen deutschen Behörden, um dem Notstand zu begegnen.

### Artikel VIII

Die Drei Mächte einerseits und die Bundesrepublik andererseits haben die im Anhang A dieses Vertrages aufgeführten Zusatzverträge unterzeichnet, die gleichzeitig mit diesem Vertrag in Kraft treten.

### Artikel IX

1. Hiermit wird ein Schiedsgericht errichtet, das gemäß der beigefügten Satzung Befugnisse haben und seine Funktionen ausüben wird.
2. Falls unter Ziffer 3 dieses Artikels oder in einem der im Anhang A aufgeführten Abkommen nichts anderes bestimmt ist, ist das Schiedsgericht ausschließlich zuständig für alle Meinungsverschiedenheiten, die sich auf Grund dieses Vertrages oder eines der aufgeführten Abkommen ergeben und welche die Parteien nicht durch Verhandlungen beizulegen vermögen.
3. Keine auf Grund der Bestimmungen des Artikels II oder des Artikels VII dieses Vertrages ergriffene Maßnahme darf zum Gegenstand eines Schiedsspruches oder eines anderen Verfahrens vor dem Schiedsgericht oder vor irgendeinem anderen Gerichtshof oder Gericht gemacht werden.

### Artikel X

1. Dieser Vertrag ist von den Unterzeichnerstaaten zu ratifizieren. Die Ratifikationsurkunden sind von den Unterzeichnerstaaten bei der Regierung von [...] zu hinterlegen. Dieser Vertrag tritt unmittelbar in Kraft, sobald:
  - a. alle Unterzeichnerstaaten die Ratifikationsurkunden dieses Vertrages und der im Anhang A angeführten Abkommen hinterlegt haben, und
  - b. der Vertrag über die deutsche Beteiligung an der Verteidigung des Westens in Kraft tritt.
2. Dieser Vertrag wird in den Archiven der Regierung von [...] hinterlegt. Diese übermittelt jedem Unterzeichnerstaat eine beglaubigte Ausfertigung und setzt jeden dieser Staaten vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages in Kenntnis.  
Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu [...] am [...] Tage des [...] 1951 in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei alle drei Fassungen gleichermaßen authentisch sind.

Anmerkung: Der in diesem Dokument erwähnte Anhang A ist noch nicht vorhanden und daher nicht in diesen Entwurf aufgenommen worden.

Quelle: PA/AA, Handakte Grewe, Bd. 5.

